

§ 17 Sbg. HG

Sbg. HG - Salzburger Höhlengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

4. Abschnitt

Dokumentation und Forschung

Höhlenregister

§ 17

Die Landesregierung hat ein Höhlenregister zu führen, in dem alle bekannten Höhlen mit einer Kennzahl festzuhalten sind. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangende Meldungen nach § 9 sind unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

In Kraft seit 01.10.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at